



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 12. Dezember 2023	Nr. I-0073/2023
--------------	---------------------------------------	-----------------

Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung  
- Abteilung Landentwicklung -

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und  
Landentwicklung  
- Abteilung 5 -

66538 Neunkirchen, Lindenallee 6  
Tel. 0681/9712-900

Az.: F-POS 1087/2023

### Flurbereinigungsverfahren Perl-Oberperl-Sehndorf

#### Änderungsbeschluss

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Perl-Oberperl- Sehndorf

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird das mit Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft vom 02.03.1989, Az.: Tgb.Nr. 269/89 Mo/He durch das Bodenwirtschaftsamt Saarbrücken festgestellte und mit den Beschlüssen vom 09.06.1998, 29.07.1998, 08.11.1999, 26.06.2000, 09.03.2016 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet des

#### Flurbereinigungsverfahrens Perl-Oberperl-Sehndorf,

wie folgt **geringfügig** geändert:

#### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

##### 1.1.1 Gemarkung Besch

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst.Nr.
Perl	Besch	2	2398/1
Perl	Besch	2	2389/2
Perl	Besch	2	2545/9

#### 1.1.2 Gemarkung Perl

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst.Nr.
Perl	Perl	34	65
Perl	Perl	34	36
Perl	Perl	3	1735/1
Perl	Perl	3	1920/50
Perl	Perl	3	1920/67
Perl	Perl	3	1808/3

Die zugezogenen Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 1,9505 ha.

#### 2 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:  
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

#### 3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02.03.1989 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perl-Oberperl-Sehndorf".

#### 4 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - Lindenallee 6, 66538 Neunkirchen**, anzumelden. Zu den unbekannteten Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 12. Dezember 2023	Nr. I-0073/2023
--------------	---------------------------------------	-----------------

Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben aufgeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

## 5 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 6 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 7 Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung angerechnet - beim Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - Lindenallee 6, 66538 Neunkirchen, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## 8 Begründung

Die Einbeziehung (1.1) der Grundstücke ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Die Grundstücke werden aus vermessungstechnischen und für notwendige Grenzanpassungen beigezogen. Außerdem dient es der Zusammenlegung von Bewirtschaftungseinheiten.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebiets hat ihrem Umfang nach keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und Bodenordnung. Sie verfolgt lediglich das Ziel, dass der Zweck der Flurbereinigung gemäß dem Anordnungsbeschluss möglichst vollkommen erreicht wird.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets in der Sitzung vom 07.11.2023 gehört worden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem:

**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung –  
Abteilung Landentwicklung –  
Lindenallee 6  
66538 Neunkirchen**

oder



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 12. Dezember 2023	Nr. I-0073/2023
--------------	---------------------------------------	-----------------

**Landesamt für Vermessung, Geoinformation  
und Landentwicklung -  
Zentrale -  
Von der Heydt 22  
66115 Saarbrücken.**

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.  
Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag  
Lermen (DS)  
(Vermessungsobererrat)

**BEKANNTMACHUNG GEMEINDE PERL**

**Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Efter  
Straße“**

Der Rat der Gemeinde Perl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Efter Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr in der Efter Straße auf den o.g. Flurstücken geschaffen werden. Die Grundstücke werden mit Hilfe der Ergänzungssatzung dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet.

Der ca. 0,1 ha große Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Eft-Hellendorf in der Efter Straße.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Perl trifft für das Plangebiet die Darstellung gemischte Baufläche. Somit entspricht die Satzung den Darstellungen des FNP.

In seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Rat der Gemeinde Perl den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet, wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 bekannt gemacht, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird und dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Planung äußern kann.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zur Ergänzungssatzung „Efter Straße“ in der Zeit vom 19.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024 im Internet unter <https://perl.saarland/offenlageplan.html> veröffentlicht wird.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt: Hierzu findet im o.g. Zeitraum eine öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, Zimmer 163, 66706 Perl

(Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 08:30 bis 12:00 Uhr, Di zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr und Do zusätzlich von 13:30 bis 15:30 Uhr) statt.

In diesem Zeitraum liegen die Planungsunterlagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus und können eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist sollen Anregungen elektronisch übermittelt werden ([stellungnahmen@agsta.de](mailto:stellungnahmen@agsta.de)), bei Bedarf können diese aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz.

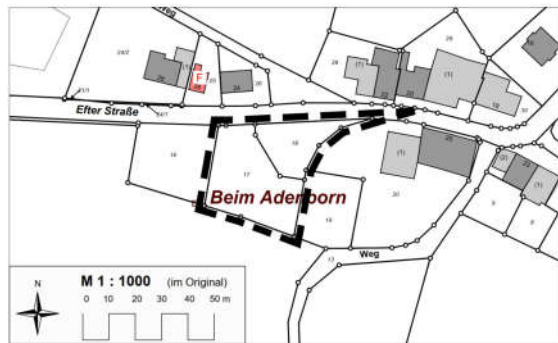
Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 12. Dezember 2023	Nr. I-0073/2023
--------------	---------------------------------------	-----------------



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Gemeinde Perl, den 12.12.2023  
Der Bürgermeister  
Uhlenbruch

## **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplanverfahren einschl. paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Waldkindergarten Borg“ in der Gemeinde Perl**

Der Rat der Gemeinde Perl hat am 30.11.2023 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldkindergarten Borg“ beschlossen.

Weiterhin wurde in gleicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich des Bebauungsplangebietes im Parallelverfahren zu ändern.

Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Bauleitpläne einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 26.01.2024 während der allgemeinen Dienststunden (Mo bis Fr von 08:30 bis 12:00 Uhr, Di zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr und Do zusätzlich von 13:30 bis 15:30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Perl (Bauamt), Trierer Straße

28, 66706 Perl, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden.

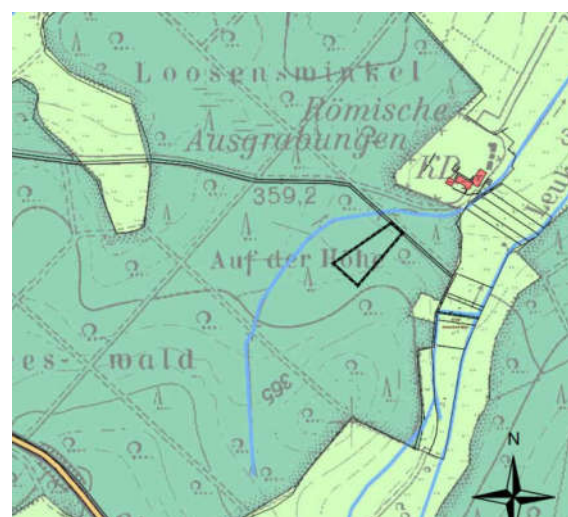
Die Unterlagen zur Planung finden Sie außerdem auf der Homepage der Gemeinde (unter <https://perl.saarland/offenlage-bplan.html>).

### Planungserfordernis:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Waldkindergartens zu schaffen. In der Gemeinde Perl gibt es zwar einige Kindertagesstätten, allerdings bislang noch keinen Waldkindergarten. Um die stetig steigende Nachfrage an naturnahen Betreuungsangeboten zu decken, möchte die Gemeinde Perl mit vorliegender Planung die entsprechenden Realisierungsvoraussetzungen schaffen, um im Meeswald in der Nähe der römischen Villa Borg ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan muss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, da dieser forstwirtschaftliche Flächen darstellt. Dies geschieht in vorliegendem Fall im Parallelverfahren. Der Entwurf des Umweltberichtes wurde für beide Planungen gemeinsam erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

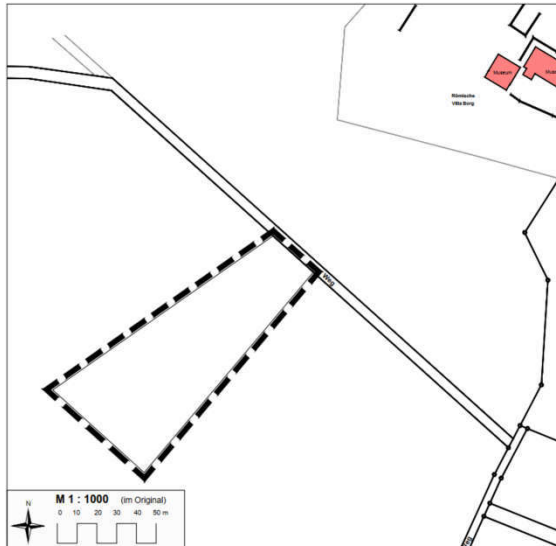
Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



55. Jahrgang

Ausgegeben zu Perl, 12. Dezember 2023

Nr. I-0073/2023



*ohne Maßstab, genordet*

Perl, den 12.12.2023

Der Bürgermeister

Uhlenbruch

## **48. nichtöffentliche Sitzung des Klima-, Umwelt- und Bauausschusses – Dringlichkeitssitzung nach § 41 Abs. 3 Satz 4 Kommunalelselfverwaltungs-gesetz**

### **Sitzungstermin:**

Donnerstag, 14.12.2023, 17:00 Uhr

### **Raum, Ort:**

Rathaus Perl - Besprechungsraum 1.04  
(Sitzungssaal), Trierer Straße 28, 66706 Perl

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Ausbau eines grenzüberschreitenden Sportparks  
der Generationen am Schengen-Lyzeum Perl,  
Modul 2 – Vergabe von Bauleistungen
3. Anfragen, Informationen und Verschiedenes  
3.1. Gesetz zur Förderung des Ausbaus von  
Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

Perl, den 12. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Uhlenbruch